



4127-30224-106

## **Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben:**

### **Strecke Bremerhaven – Buxtehude der Eisenbahn und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH; Verlängerung und Verbreiterung des Bahnsteigs am Bahnhof Geestenseth, Spurplananpassung sowie die Anpassung der technischen Sicherung des Bahnüberganges „Wollingster Straße“**

#### **I. Darstellung des Vorhabens**

Die Eisenbahn und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst auf der Strecke Bremerhaven – Buxtehude am Bahnhof Geestenseth die Verlängerung (um 15 m in westlicher Richtung) des Bahnsteigs auf insgesamt 115 m, die Verbreiterung (um 1,69 m) des Bahnsteigs auf 4,36 m, eine entsprechende Verlegung des Gleises 1 gen Süden, die Ausstattung des Bahnsteiges mit einem Blindenleitsystem und einem Fahrgastinformationssystem sowie die Erneuerung der Beleuchtung am Bahnsteig. Darüber hinaus erfordert die Verlängerung des Bahnsteigs eine Anpassung der technischen Sicherung am Bahnübergang Wollingster Straße, Bahn-km 16,629.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Hier handelt es sich um den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG) bzw. dessen Änderung, bei dem für die UVP-Pflicht keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, sodass eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG und wurde anhand

1. der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
2. des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
3. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der EVW vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II. Prüfungsumfang

1. Folgende Merkmale waren für die Beurteilung des Vorhabens von Relevanz:
  - 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens
  - 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
  - 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
  - 1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
2. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
  - 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:
  - 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
  - 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
  - 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
  - 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
  - 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
  - 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

## III. Überschlägige Prüfung

Die EVB hat in ihrem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des beabsichtigten Vorhabens gemacht und schlüssig dargestellt, dass hieraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Für das Vorhaben gehen anlagenbedingt durch die Versiegelung und Verschüttung für die Bahnsteigverlängerung, Verlegung der Gleise und Errichtung der Schranken insgesamt 912 m<sup>2</sup> Biotopflächen verloren (Schutzgut (SG) Pflanzen/Tiere). Hierbei handelt es sich bei 575 m<sup>2</sup> um Biototypen von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III; Rubus-/Lianengestrüpp, Ruderalflur trockener Standorte, sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch, Baumhecke mit und ohne Graben, halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer und trockener Standorte). Bei den übrigen 337 m<sup>2</sup> handelt es sich um Biototypen mit geringerer Bedeutung als allgemeine Bedeutung (Ruderalflur trockener Standorte mit Gleisbett oder befestigter Straße, Artenarmer Scherrasen, Ziergebüsch /-hecke aus überwiegend einheimi-

schen Gehölzarten). Darüber hinaus werden anlagenbedingt für die Bahnsteigverlängerung, Verlegung der Gleise und Errichtung der Schranken 750 m<sup>2</sup> Böden von allgemeiner Bedeutung versiegelt sowie im Rahmen der Baumaßnahmen 179 m<sup>2</sup> verschüttet (SG Boden). Ferner müssen im Zuge der Baumaßnahme durch die Verlegung der Gleise 14 Einzelbäume mit einer Kronenfläche von insg. 203 m<sup>2</sup> gefällt werden (SG Pflanzen/Tiere).

Der Verlust der 575 m<sup>2</sup> Biototypen allgemeiner Bedeutung, die Versiegelung der 750 m<sup>2</sup> Böden von allgemeiner Bedeutung sowie die Rodung der 14 Einzelbäume stellen eine Beeinträchtigung dar, welche jedoch aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, als unerheblich einzustufen sind. Insgesamt werden für das Vorhaben in einer Komplex-Kompensationsmaßnahme für die Bahnhöfe Sellstedt, Wehdel, Geestenseth und Frelsdorf anteilig 750 m<sup>2</sup> Gehölzstrukturen und 316 m<sup>2</sup> Gras und Staudenflure entwickelt und 375 m<sup>2</sup> Böden aus der Nutzung genommen und extensiviert. Die Fläche hierfür befindet sich in der Gemarkung Frelsdorf, Flur 14, Flur-Stck. 2/1 und liegt, wie der Bahnhof Geestenseth auch, in dem Naturraum Geeste-Niederung. Sofern Habitatfunktionen von allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Tierarten betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass diese über die Biotopfunktion und dessen Kompensation mit abgedeckt werden.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung ergab, dass Fledermäuse und Brutvögel baubedingt durch Baulärm, Bewegung bei Bauarbeiten und die Rodung der Bäume gestört werden könnten (SG Tiere). Dem wird allerdings entgegengewirkt, indem unvermeidbare Rodungsarbeiten lediglich in der Zeit von 01.12.-28.02 (außerhalb der aktiven Zeit bzw. Brutzeit) stattfinden dürfen. Darüber hinaus werden die betroffenen Bäume vor ihrer Fällung auf Baumhöhlen kontrolliert und es werden ggf. geeignete Nistkästen aufgestellt. Ferner wird eine Störung der Fledermäuse vermieden, indem Bauarbeiten vornehmlich tagsüber stattfinden. Lediglich für den kurzzeitigen Einbau der Weiche werden während einer Wochenendsperrung auch nachts notwendige Arbeiten durchgeführt. Der anlagenbedingte Verlust der 14 Einzelbäume als Teilverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel, ist aufgrund der Kleinräumigkeit und dem Angebot weiterer linearer Gehölzstrukturen im näheren Umfeld als nicht empfindlich einzustufen.

Weiterhin eignen sich Teile der betroffenen Fläche als Habitat für die Zauneidechse (SG Tiere). Damit während der Baumaßnahmen kein Tier zu Schaden kommt, findet im Vorfeld eine Vergrümnungsmaßnahme in Form einer regelmäßigen Mahd statt. Anschließend wird ein Reptilienschutzzaun aufgestellt. Außerdem werden verbliebene Zauneidechsen vor Beginn der Baumaßnahme abgesammelt und der Baubereich wird so beschränkt, dass die Zauneidechsen-Habitatflächen nicht beansprucht werden. Zum Ausgleich des verlorenen Lebensraumes wird im Nordosten des Baugeländes ein neues Zauneidechsen-Habitat (100 m<sup>2</sup>) entwickelt.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme findet während der gesamten Arbeiten eine ökologische Baubegleitung statt, welche sicherstellt, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Durch diese Maßnahmen erscheint eine erhebliche Beeinträchtigung des SG Tiere ausgeschlossen.

Weiterhin findet durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des SG Landschaft statt. Die Landschaft ist stark durch menschliche Einflüsse geprägt. Der Bahnhof und der Bahnübergang waren schon vorher Teil des Landschaftsbildes. Hieran ändert auch die geringfügige Veränderung der Anlagen nichts. Nach der Baumaßnahme findet eine Ansaat der beanspruchten Bankette und Baumhecken im Seitenraum statt, sodass auch hier das ursprüngliche Landschaftsbild wiederhergestellt wird.

Außerdem ergab eine schalltechnische Immissionsprognose, dass durch das Vorhaben weder anlagen-, betriebs- noch baubedingt mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm zu rechnen ist (SG Mensch).

Alles in allem wird durch das Vorhaben, einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die Umwelt nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.